

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/20/0073

Rechtssatz

Eine Entscheidung nach § 28 Abs. 7 VwGVG setzt auch voraus, dass die für die Beurteilung der Rechtsfrage im konkreten Fall wesentlichen Tatsachenannahmen dargelegt werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025200073.L04